

verband solothurner psychologinnen und psychologen vsp Kantonalverband der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP

Berufsordnung

I. Einleitung

Der Verband der Solothurner Psychologinnen und Psychologen (in der Folge VSP genannt) erlässt eine Berufsordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor missbräuchlicher Anwendung der Psychologie (gemäss Statuten VSP Art. 2).

Die Berufsordnungskommission ist für die Einhaltung der Berufsordnung besorgt und ahndet Verstösse gegen sie in erster Instanz.

Die in der vorliegenden Berufsordnung festgelegten Prinzipien spiegeln die verschiedenen Aspekte der Verantwortung, welche die berufliche Anwendung der Psychologie in Forschung, Lehre und Praxis mit sich bringt, besonders dort, wo Menschen - Klientinnen und Klienten, Gruppen, Organisationen, Versuchspersonen und Studierende - davon betroffen sind.

Die Berufsordnung dient der Verhaltensorientierung für die einzelnen Mitglieder, der ethischen Konsensbildung innerhalb des VSP sowie als Grundlage für die Behandlung von Beschwerden.

Mit dem Beitritt zum VSP verpflichtet sich jedes Mitglied zur Einhaltung der Berufsordnung. Die Organe des VSP und die einzelnen Mitglieder sind verantwortlich dafür, die Berufsordnung sowohl in ihrer Grundhaltung als auch in ihren einzelnen Bestimmungen bekanntzumachen.

II. Berufsethische Grundsätze

Mit Berufsethik werden hier die Richtlinien, die allgemeinen und konkreten Verpflichtungen und Orientierungen des beruflichen Handelns von Psychologinnen und Psychologen bezeichnet. Der Kernpunkt dieser berufsethischen Richtlinien ist die Forderung, im Interesse von Klientinnen und Klienten zu handeln, ihre Würde zu achten und ihnen in keiner Weise zu schaden (vgl. hippokratischer Eid).

1. Verantwortlichkeit

Die VSP-Mitglieder tragen die Verantwortung für ihr berufliches Handeln im Wissen um die möglichen persönlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen.

- 1.1 Sie verhalten sich so, dass vorhersehbarer und vermeidbarer Schaden für die davon Betroffenen verhindert wird.
- 1.2 Sie treffen die nötigen Massnahmen, um jeden Gebrauch ihrer Dienstleistungen oder Produkte durch Dritte zu verhindern, der gegen die VSP-Berufsordnung verstösst.
- 1.3 Sie lehnen Aufträge ab, die sie nicht fachgerecht ausführen können oder die den Grundsätzen der VSP-Berufsordnung widersprechen.
- 1.4 Mitglieder, die in einen Loyalitätskonflikt zwischen von anderen Institutionen auferlegten Vorschriften und dieser Berufsordnung geraten, können sich an die VSP-Berufsordnungskommission wenden.

2. Berufliche Kompetenz

Verantwortliches berufliches Handeln erfordert persönliche und fachliche Kompetenz. Die VPS-Mitglieder wahren und fördern ihr Wissen und Können durch Fortbildung. Sie beachten die Grenzen ihrer Kompetenz.

- 2.1 Sie beschränken ihre Tätigkeit auf den Rahmen ihrer Kompetenz.
- 2.2 Bei fachübergreifenden Aufgaben ziehen sie entsprechende Fachleute bei.
- 2.3 Bei Beeinträchtigung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit, etwa durch Krankheit oder Befangenheit, treffen sie die angemessenen Vorkehrungen.

3. Schweigepflicht und Datenschutz

Die VPS-Mitglieder verpflichten sich zur Wahrung des Berufsgeheimnisses und zur aktiven Sicherung der ihnen anvertrauten Informationen. Sie informieren sich über die geltenden Datenschutzvorschriften.

- 3.1 Sie behandeln Informationen über Personen und Institutionen, die sie im Zusammenhang mit beruflichen Beziehungen erhalten, vertraulich.
- 3.2 Die Weitergabe solcher Informationen ist nur statthaft, wenn sie im Interesse der Betroffenen liegt und mit deren ausdrücklicher Einwilligung geschieht.
- 3.3 Ist die Weitergabe durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben und durch die ständige Behörde angeordnet worden, muss dies den betroffenen Personen unter Angabe von Grund und Inhalt der Information mitgeteilt werden.
- 3.4 Die Mitglieder sorgen dafür, dass alle Dokumente, welche Informationen vertraulicher Art enthalten, vor dem Zugriff Dritter geschützt und möglichst bald, spätestens jedoch nach 10 Jahren, vernichtet werden. Diese Frist darf nur überschritten werden, wenn entweder gesetzliche oder institutionelle Vorschriften dies fordern oder im ausdrücklichen Einverständnis mit den betroffenen Personen.

4. Gestaltung der beruflichen Beziehungen

Die VSP-Mitglieder verpflichten sich, ihre beruflichen Beziehungen offen, klar und ohne Benachteiligung der betroffenen Personen oder Institution zu gestalten.

- 4.1 Sie respektieren die Würde und Integrität der Personen, mit denen sie in beruflicher Beziehung stehen, insbesondere ihr Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.
- 4.2 Sie nutzen Schwächen und Abhängigkeitsverhältnisse nicht aus.
- 4.3 Sie unterlassen insbesondere alle Verhaltensweisen sexueller Art gegenüber Personen, die zu ihnen in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis stehen.
- 4.4 Therapeutisch tätige Mitglieder sind sich bewusst, dass die Abhängigkeit in einer therapeutischen Beziehung nicht mit Abschluss oder Abbruch der Therapie endet und dass die besondere Abhängigkeitsbeziehung darüber hinaus andauern kann.
- 4.5 Sie informieren die Auftraggebenden offen und sachlich über die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Leistungen.

- 4.6 Sie verpflichten sich, vor jeder Übernahme eines Auftrages klare Honorarvereinbarungen zu treffen.
- 4.7 Bei der Tarifgestaltung orientieren sie sich an den FSP-Tarifrichtlinien.
- 4.8 In Forschung, Lehre und Publikationen verpflichten sie sich zur Wahrhaftigkeit.

5. Bekanntmachung von Angeboten

Bei der Bekanntmachung ihrer Angebote verpflichten sich die VSP-Mitglieder zu Ehrlichkeit, Sachlichkeit und Verhältnismässigkeit.

- 5.1 Sie unterlassen es, unklare, unzutreffende oder irreführende Angaben über ihre Ausbildung, Titel oder Erfahrungen zu machen.
- 5.2 Sie drängen ihre Leistungen nicht auf und unterlassen unrealistische Versprechungen über Behandlungs-, Beratungs- und Lernerfolge.

6. Mitverantwortung für die Berufsethik des VPS und ihrer Mitglieder

Die VSP-Mitglieder verpflichten sich, die ethischen Ziele des VPS, wie sie in den Statuten und in der Berufsordnung formuliert sind, zu unterstützen.

- 6.1 Die VSP-Mitglieder verpflichten sich, der Berufsordnungskommission in Beschwerdefällen jede einschlägige Auskunft zu erteilen und zur Aufklärung der Sachlage beizutragen. Dabei sind die Grundsätze über Schweigepflicht und Datenschutz (Ziffer 3) zu beachten.
- 6.2 Bei VSP-internen Konflikten, insbesondere zwischen Mitgliedern und Verbandsorganen, wenden sie sich in der Regel an den VSP-Vorstand, der über die Einberufung der Berufsordnungskommission beschliesst, bevor sie den Rechtsweg beschreiten oder an die Öffentlichkeit gelangen.

III. Reglement zur Behandlung von Beschwerden durch die Berufsordnungskommission

1. Zuständigkeit

Zur Behandlung von Beschwerden gegen Mitglieder des VSP ist die Berufsordnungskommission zuständig.

Die Berufsordnungskommission setzt sich aus einer/einem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern sowie einem Ersatzmitglied zusammen. Beide Geschlechter müssen vertreten sein. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung des VSP auf eine Amtsdauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Berufsordnungskommission ist verpflichtet, jede Beschwerde, die ihr vom Vorstand überwiesen wird, sofort zu behandeln.

Ihr Kompetenzbereich umfasst auch die Sensibilisierung der Mitglieder für berufsethische Fragen und die Planung und Durchführung von Aktionen im Zusammenhang mit dieser Thematik.

Die Berufsordnungskommission ist nur in vollständiger Dreier-Besetzung beschlussfähig. Sie fällt ihre Beschlüsse in einfachem Mehr. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Die Beschlüsse müssen durch den VSP-Vorstand bestätigt werden.

Ist ein Mitglied in einer Beschwerdeangelegenheit befangen, tritt es in den Ausstand. An seine Stelle tritt das Ersatzmitglied.

2. Beschwerdegründe

Mit der Beschwerde kann geltend gemacht werden, ein Mitglied des VSP habe gegen die Grundsätze der Berufsordnung verstossen.

3. Beschwerdebefugnis

Beschwerde führen können Personen, welche durch den Verstoss gegen die Berufsordnung in ihren rechtlich oder durch die Berufsordnung geschützten Interessen, namentlich in ihrer Persönlichkeit, unmittelbar verletzt worden sind. Bei schweren oder fortgesetzten Verstössen gegen die Berufsordnung kann die Beschwerdekommision von Amtes wegen ein Beschwerdeverfahren einleiten.

Die Beschwerde ist längstens innert 5 Jahren seit dem Verstoss zulässig. Bei Verstössen gegen II. 4.1, 4.2 und 4.3 beträgt die Frist 10 Jahre.

4. Beschwerdeschrift

Die Beschwerde ist schriftlich bei der Präsidentin / dem Präsidenten des VSP einzureichen.

Sie hat die Personalien des beschwerdebeklagten Mitgliedes und eine Beschreibung des gerügten Verstosses gegen die Berufsordnung zu enthalten. Zur Abklärung des Sachverhaltes geeignete Unterlagen und Dokumente sind beizulegen.

5. Verfahrensleitung

Die Präsidentin / der Präsident des VSP leitet die Beschwerde an die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Beschwerdekommision weiter und beauftragt sie / ihn mit der Leitung des Beschwerdeverfahrens.

Das verfahrensleitende Mitglied prüft die Beschwerde auf Vollständigkeit hin und gibt der Beschwerdeführerin / dem Beschwerdeführer gegebenenfalls Gelegenheit, die Beschwerde schriftlich oder mündlich zu ergänzen. Es hält eine mündliche Beschwerdeergänzung schriftlich fest.

6. Persönlichkeitsschutz, Entbindung vom Berufsgeheimnis

Die Persönlichkeitsrechte der am Verfahren Beteiligten und allfälliger Betroffener sind zu wahren. Personendaten und Angaben, die Rückschlüsse auf bestimmte Personen gestatten, dürfen in keinem Verfahrensstadium bekannt gegeben werden.

In jedem Beschwerdeverfahren ist sicherzustellen, dass das beschwerdebeklagte Mitglied gegenüber Beschwerdekommission und Vorstand (als Rekursinstanz) rechtsgültig vom Berufs- und/oder Amtsgeheimnis entbunden wird.

7. Vernehmlassung

Die Beschwerde wird dem beschwerdebeklagten Mitglied mit der Aufforderung zugestellt, innert 30 Tagen eine Vernehmlassung einzureichen. Die Vernehmlassungsfrist kann aus zureichenden Gründen erstreckt werden.

8. Weitere Abklärungen

Nach Eingang der Vernehmlassung kann die Berufsordnungskommission weitere Abklärungen treffen, namentlich

- die am Verfahren Beteiligten oder Dritte, die zum Sachverhalt Angaben machen können, anhören; und
- stellt dem VSP-Vorstand Antrag auf Einholen eines Gutachtens. Der VSP-Vorstand entscheidet über das Einholen und die Kostenverteilung.

9. Rechtliches Gehör, Parteirechte

Nach Abschluss des Beweisverfahrens ist dem beschwerdebeklagten Mitglied erneut Gelegenheit zu Schlussbemerkungen zu geben. Die Beschwerdeführerin / der Beschwerdeführer kann im Beschwerdeverfahren keine Parteirechte ausüben.

10. Beschwerdeentscheid

10.1. Bei offensichtlich unbegründeten Beschwerden

Offensichtlich unbegründete Beschwerden weist die Berufsordnungskommission ohne nähere Prüfung zurück.

10.2. In den übrigen Fällen

Ergibt das Beschwerdeverfahren, dass kein Verstoss gegen die Berufsordnung vorliegt oder lässt sich in solcher Verstoss nicht nachweisen, weist die Berufsordnungskommission die Beschwerde ab.

Liegt ein Verstoss vor, spricht die Berufsordnungskommission eine Auflage oder eine Sanktion aus. Leichte Fälle können mündlich bereinigt werden.

11. Auflagen und Sanktionen

Die Berufsordnungskommission kann bei einem Verstoss gegen die Berufsordnung angemessene Auflagen in Form von zusätzlicher Qualifikation, Supervision, Offenlegen der Honorarnoten und dergleichen aussprechen.

Die Berufsordnungskommission kann zudem folgende Sanktionen aussprechen:

- a) Ermahnung;
- b) Verweis;
- c) Verweis mit Bekanntmachung innerhalb des VSP;
- d) Verweis mit Bekanntmachung an den Vorstand der FSP und/oder andere Berufsverbände, denen das beschwerdebeklagte Mitglied angehört;
- e) Gegebenenfalls Mitteilung an die zuständige Gesundheitsbehörde;
- f) Zeitweilige Suspendierung oder Streichung aus der Empfehlungsliste des VSP;
- g) Zeitweilige Suspendierung der Mitgliedschaft; und
- h) Ausschluss.

Bei der Verhängung der Sanktionen berücksichtigt die Berufsordnungskommission die Schwere des Verstosses und das Verschulden des beschwerdebeklagten Mitgliedes. Wiederholte oder fortgesetzte Verstösse wirken sich verschärfend aus. Die Bereitschaft, entstandene Schäden wieder gut zu machen, künftige Schäden durch geeignete Massnahmen zu vermindern und Empfehlungen und Auflagen der Berufsordnungskommission zu beachten, wirkt sich mildernd aus.

12. Eröffnung des Entscheids

Der Entscheid wird dem beschwerdebeklagten Mitglied und der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer schriftlich begründet zugestellt.

Die Berufsordnungskommission begründet ihren Entscheid unter Angabe des Sachverhaltes und der verletzten Normen der berufsethischen Normen und Standesregeln. Der schriftliche Entscheid ist so abgefasst, dass Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und Drittpersonen gewahrt bleiben.

13. Rekurs

Das beschwerdebeklagte Mitglied kann innert 30 Tagen seit Eröffnung gegen den Entscheid beim VSP-Vorstand Rekurs erheben. Der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer steht bei Abweisung der Beschwerde das gleiche Rekursrecht zu.

Der Vorstand entscheidet in der Regel aufgrund der Akten. Hält er weitere Abklärungen für geboten, kann er diese selber treffen oder die Sache zur Neuurteilung an die Berufsordnungskommission zurückweisen.

14. Archivierung der Beschwerdeakten

Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens werden die Beschwerdeakten versiegelt und von der VSP-Archivarin/dem VSP-Archivar aufbewahrt.

Offensichtlich unbegründete Beschwerden werden nicht archiviert.

Nach Ablauf von 10 Jahren seit Abschluss des Verfahrens werden die Akten vernichtet.

15. Akteneinsicht

Die Einsicht in archivierte Beschwerdeakten ist für die am Verfahren Beteiligten und für Dritte ausgeschlossen; zwingend datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Die Berufsordnungskommission ist befugt, archivierte Akten beizuziehen, wenn gegen ein beschwerdebeklagtes Mitglied vor Ablauf der Archivierungsdauer erneut ein Beschwerdeverfahren eröffnet wird.

16. Schweigepflicht der Beschwerdekommismissionsmitglieder

Beschwerdekommismissionsmitglieder haben über sämtliche Wahrnehmungen bei der Ausübung ihres Amtes Stillschweigen zu bewahren.

Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Berufsordnung ist die Berufsordnungskommission befugt, der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten oder Strafanzeige einzureichen.

Sie hat vorher das Einverständnis der Geschädigten einzuholen.

17. Tätigkeitsbericht

Die Berufsordnungskommission erstattet dem VSP-Vorstand jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte aller an dem Beschwerdeverfahren Beteiligten strikte zu wahren.

Dieses Reglement wurde von der Mitgliederversammlung des VSP am 08.05.1996 genehmigt in Kraft gesetzt.

Der Präsident: Urs Schuhmacher

Die Aktuarin: Alice Troxler